MAINZ · BINGEN

Kreisverwaltung

Es schreibt Ihnen

FB Bauen

Zimmer 368

Seite 1 von 2

23. Juli 2018

Frau Cordelia Leyendecker Abt. Bauen und Umwelt

Tel. 06132 7 87-2120

Fax 06132 7 87-2199

leyendecker.cordelia@maln-bingen.de

Ihre Nachricht vom 28, Juni 2018 Ihr Aktenzeichen 610-13.079



Kreisverwaltung Mainz-Bingen · Postfach 1355 · 55206 Ingelheim am Rhein

Gemeindeverwaltung Budenheim Berliner Str. 3 55257 Budenheim

unser Aktenzeichen 21-2/610-13-1000

Bauleitplanung der Gemeinde Budenheim Entwurf zum Bebauungsplan "Wäldchenloch"

Beteiligungsverfahren gem. § 4(2) i.V.m. § 3(2) BauGB

Bezug: Ihr Schreiben vom 28. Juni 2018, eingegangen am 2. Juli 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht der von unserem Hause zu vertretenden öffentlichen Belange werden zum o.g. Verfahren folgende Anregungen vorgetragen:

- 1. (Pkt. 1. unserer Stellungnahme vom 9. November 2016 wird wiederholt:) Bebauungspläne sind gem. § 8(2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) weist entlang der Mainzer Landstraße eine gemischte Baufläche aus, die in der verbindlichen Bauleitplanung nun durch Lärmschutzmaßnahmen als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden können. Mit Rechtskraft des Bebauungsplans sollte der Flächennutzungsplan entsprechend angepasst werden.
- 2. Die Untere Naturschutzbehörde stellt fest, dass inhaltlich keine Bedenken bestehen.
- 2.1 Die Eingriffsregelung wurde insoweit abgearbeitet, als Flächen aus den beiden Ökokorlten "Nebelwiese" und "Im Niederfeld" verbindlich zugeordnet wurden, des Weiteren existlert ein im Entwurf vorliegender Vertrag zwischen der Gemeinde Budenheim und der "Stiftung Biotopsystem Sandgebiete zwischen Mainz und Bingen" zur Leistung einer Ersatzzahlung für flächenbezogen nicht zu erbringende Kompensationsflächen im Umfang von 0,7 ha. Die beiden Ökokonten wurden in diesem Zusammenhang komplett abgebucht, sie werden bei Rechtskraft der Satzung durch die Untere Naturschutzbehörde in das landesweite Kompensationskataster eingetragen, eine gesonderte Abbuchungsbestätigung ergeht nicht Der Vertrag ist vor Satzungsbeschluss zur Rechtskraft zu bringen. Falls von Seiten der Gemeinde noch Änderungs- oder Ergänzungswünsche zum Entwurf bestehen, wird darum gebe-

Dianstrebäude und Lieferanschrift:

Georg-Rückert-Straße 11 55218 Ingelheim am Rhein Yel. Zentraje 06132 787-0 Fax Zentrale 06132 787-11-22 kreisverwaltung@mainz-bingen.de

www.mainz-bingon-de

Öffentliche Verkehrsmittel:

- · Deutsche Bahn, Bahnhof Ingeihelm (3 Fußminuten)
- Buslinie 611, 612, 613,620, 640, 643. 650.75
- · Barrierefreie Parkolätze
- · Eingang und Toiletten barrierefrei

Bankverbindung:

Sparkasse Rhein-Nahe IBAN DE23 5605 0180 0030 0003 50 BIC MALADESIKRE

Sparkasse Mainz IBAN DE45 \$505 D120 0100 D111 54 BIC MALADESIMNZ











- ten, sich mit der Unteren Naturschutzbehörde, Herrn Freise-Harenberg, in Verbindung zu setzen. Es werden vier Ausfertigungen benötigt.
- Außerdem wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 1a(3) i.V.m. § 11(2)Nr. 1 BauGB für die Durchführung und Sicherung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen für Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 BNatSchG, hier speziell der Zauneidechse, benötigt. Dieser Vertrag ist zwischen der Gemeinde Budenheim und dem Landkreis Mainz-Bingen zu schließen. Auch dieser Vertrag ist vor Satzungsbeschluss zur Rechtskraft zu bringen, ein Entwurf oder dergleichen existiert noch nicht. Auch hierfür wird die Gemeinde gebeten, sich auch wegen dieses Vertrags mit der Unteren Naturschutzbehörde, Herrn Freise-Harenberg, in Verbindung zu setzen.
- Seitens der Unteren Wasserbehörde
- 3.1 bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf folgende Bedenken:
 Einer Zutageförderung und Wiedereinleitung von Grundwasser über Drainagen zum Gebäudeschutz kann nicht zugestimmt werden, da hier das Grundwasserregime deutlich verändert werden kann.
- Die Untere Wasserbehörde trägt folgende Anregungen vor:

 Das Niederschlagswasser der Regenwasserkanalisation soll einem ausreichend dimensionierten zentralen Regenrückhaltebecken zugeführt werden. Eine Fläche für die Wasserwirtschaft (RRB) ist jedoch nicht innerhalb des Plangebiets dargestellt. Die Untere Wasserbehörde geht davon aus, dass die entsprechende Fläche für ein Regenrückhaltebecken zur Entsorgung des Niederschlagswassers zur Verfügung steht. Die Konzeption zur Entsorgung des Niederschlagswassers sollte rechtzeitig vorab mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt werden.

Bei der Wahl der Fläche für das Regenrückhaltebecken sind folgende Kriterien zu beachten:

- Ausreichender Abstand der Beckensohle zum Grundwasser (> 1,5 m)
- Altlastenfreiheit (Die Ablagerungsstelle ehemaliges Gaswerk Budenheim befindet sich in der Nähe des angedachten Regenrückhaltebeckens zwischen Kirchstraße und Bahn)
- Das geplante Regenrückhaltebecken befindet sich im hochwassergefährdeten Gebiet. Im Hochwasserfall und gleichzeitigen Regenereignissen kann es zu Rückstau im Kanalsystem kommen
- 4. Der Lärmschutz des neuen Wohngebiets ist durch die Planung hinreichend zu gewährleisten.
 Alle im Gutachten 1832G/10 unter Pkt. 3.8 und im Schreiben des Lärmgutachters Möbus vom
 10. Juni 2016 empfohlenen aktiven und passiven Maßnahmen zum Schallschutz sollten im
 Bebauungsplan entsprechend verbindlich festgesetzt werden.
- 5. Es wird höflichst um Aktualisierung der Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans gebeten.

Sollten sich bei der Planüberarbeitung Fragen ergeben, stehen wir gerne zu einem Gespräch bereit.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

C. Leyendecker

Seite 2 von 2

leg en de cher